

**Gemeinde Breitnau**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

## **Satzung**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 28. November 2001**

---

Aufgrund von § 4, in Verbindung mit § 19, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitnau am 1. April 1987 folgende Satzung beschlossen, geändert am 28.11.2001 (Euroanpassung):

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	45,00 EUR

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### **§ 3**

##### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	20,00 EUR
und als Jahrespauschale zusätzlich je	20,00 EUR
- (2) Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für aufgewendete Zeiten eine Entschädigung von 15,00 EUR pro nachgewiesene Stunde.

**§ 4**  
**Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für die Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A16 geltende Stufe.

Änderung	28.11.2001
----------	------------